

Gute Hygienepraxis: Fleisch und Fleischerzeugnisse **Teil 2: Wild, Geflügel und Hasentiere**

Erlegtes Wild

Darunter wird frei lebendes Wild, das nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlegt wurde, verstanden. Es wird unterschieden zwischen dem Primärerzeugnis - das ist das Wild in der Decke/Schwarte/Federkleid - und dem zerwirktem Wildbret.

a) Abgabe von Wild in der Decke (bzw. Schwarte/Federkleid)

Bei der Abgabe von **Wild in der Decke** sind die allgemeinen Hygieneregeln der Anlage 2 LMHV und die speziellen Regelungen der Anlage 4 Tier-LMHV zu beachten (§ 5 LMHV und §§ 3 und 4 Tier-LMHV).

Von selbst erlegtem Wild können einzelne Tierkörper in der Decke (maximal eine Tagesstrecke) unmittelbar an Verbraucher und Gaststätten im Umkreis von 100 km abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Jäger die Tiergesundheit beurteilen kann und das Wildbret hygienisch behandelt (also „kundige Person“ im Sinne des § 4 [Tier-LMHV](#) ist). Der Jäger selbst in seiner Eigenschaft als „Kundige Person“ ist also vom Gesetzgeber mit der Beurteilung des Wildes betraut. Die **amtliche Fleischuntersuchung** kann unterbleiben, wenn keine bedenklichen Merkmale (nach Anl. 4 Nr 1 und 3 Tier-LMHV) vorliegen. Andernfalls muss eine amtliche Fleischuntersuchung vor der Abgabe erfolgen. Bei Wildschweinen (und anderen potentiellen Trägern von Trichinen, z.B. Dachs, Sumpfbiber) muss immer eine amtliche Untersuchung auf Trichinen durchgeführt werden.

b) Abgabe von zerwirktem Wildbret

Sofern der Jäger bei der zuständigen Behörde registriert ist (i. d. R. über die Streckenliste) und bei Wildschweinen (und anderen potentiellen Trägern von Trichinen, z. B. Dachs, Sumpfbiber) die amtliche Trichinenuntersuchung stattgefunden hat, können auch kleine Mengen (maximal eine Tagesstrecke) an frischem Fleisch (zerwirktes Wildbret) an Endverbraucher oder Gaststätten im Umkreis von 100 km abgegeben werden. Voraussetzung für ein Unterbleiben der amtlichen Fleischuntersuchung (nicht der Trichinenuntersuchung!) ist auch hier, dass der Jäger als kundige Person gesundheitlich bedenkliche Merkmale nach Anlage 4 Nr. 1.3 Tier-LMHV nicht feststellt. Die besonderen Hygienevorschriften nach Anlage 4 Tier-LMHV (§§ 3 und 4 Tier-LMHV) sind zu beachten.

In Gehegen gehaltenes Haarwild („Farmwild“ nach dem EU-Hygienerecht)

In Gehegen gehaltenes Haarwild ("Farmwild" nach dem EU-Hygienerecht) unterliegt der amtlichen Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung. Grundsätzlich hat die Schlachtung der Tiere in einem zugelassenen Betrieb zu erfolgen. Es gelten dieselben Anforderungen an die Schlachtung und Bearbeitung wie bei Rindern und Schweinen.

Werden die Tiere durch Schuss im Gehege und anschließendes Ausbluten geschlachtet, muss dies vorher bei der zuständigen Behörde (i.d.R. Landratsamt) beantragt und genehmigt werden und ist an folgende Bedingungen geknüpft: (VO 853/2004, Anh. III, Abschn. III Nr. 3)

- Ein Transport ist aus Gründen des Arbeits- und /oder Tierschutzes nicht möglich.
- Die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht.
- Die zuständige Behörde wird im Voraus über Datum und Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet.
- Die betreffende Tiergruppe kann gesammelt der Schlacht- tieruntersuchung unterzogen werden.
- Geeignete Einrichtungen für das Schlachten und Entbluten sind vorhanden.
- Die Anforderungen des Tierschutzes werden eingehalten.

- Die Tierkörper werden unverzüglich und hygienisch einwandfrei zum Schlachtbetrieb (für das Schlachten von Farmwild zugelassen oder übergangsweise bis 31.12.2009 registriert) befördert (dies kann auch der eigene Betrieb sein).
- Der Tierhalter bescheinigt die Identität der Tiere und evtl. verabreichte Arzneimittel bzw. Wartezeiten.
- Der amtliche Tierarzt bescheinigt das Ergebnis der Schlacht tieruntersuchung (Übergangsregelung bis zum 31.12.2009, danach muss nach EU-Recht auch die ordnungsgemäße Durchführung der Schlachtung bescheinigt werden).

Da eine Fleischuntersuchung in der Decke nicht mehr möglich ist, darf Gehegewild in der Decke an Endverbraucher nicht abgegeben werden.

Geflügel und Hasentiere

Die Anforderungen an die Vermarktung sind in den **Verordnungen** ([EG](#)) [Nr. 1234/2007](#) (gemeinsame Marktordnung), ([EG](#)) [Nr. 543/2008](#) (DVO) sowie den Anforderungen der Anlage 3 [Tier-LMHV](#) geregelt.

Bei der Direktvermarktung ist zudem die Tierschutzschlachtverordnung zu beachten. Für Geflügel gilt dabei die Besonderheit, dass eine Betäubung auch durch Kopfschlag erfolgen kann, sofern pro Tag nicht mehr als 100 (Geflügel) bzw. 300 (Kaninchen) Tiere betäubt werden. Geflügel braucht nicht betäubt zu werden, wenn es durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes geschlachtet wird.